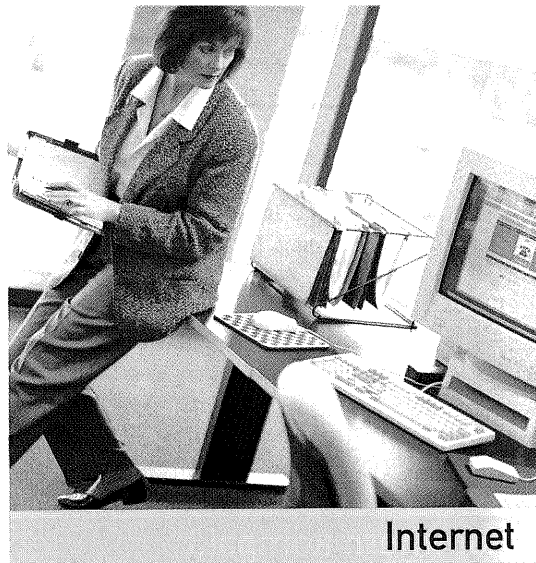


E-Commerce-Gesetz

Kanzlei-Homepage der neuen Gesetzeslage anpassen



Internet

Nicht nur für Anwälte, die online Rechtsrat anbieten, sondern auch für diejenigen Anwälte, die sich auf eine Internet-Präsenz mittels einer Homepage beschränken, sind die Gesetzesänderungen durch das E-Commerce-Gesetz insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Internet-Auftritts von Bedeutung. Durch das Gesetz wurden die Anbieterkennzeichnungspflichten erheblich erweitert (beispielhaft sei auf die Angaben bei www.pwcveltns.de, dort unter „Impressum“, verwiesen). Während nach der bisherigen Regelung grundsätzlich die Angabe von Namen und Anschrift auf der Homepage ausreichend war, gelten nun eine Reihe von weiteren Hinweisspflichten.

Neue Informationspflichten

Nach § 6 n. F. des Teledienstegesetzes (TDG) sind nun mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Name und Anschrift des Diensteanbieters (§ 6 Nr. 1 TDG): Der Diensteanbieter ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift, unter der er niedergelassen ist sowie bei juristischen Personen zusätzlich Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten mitzuteilen.
- Angaben zum Kontakt (§ 6 Nr. 2 TDG): Die Homepage muss Angaben enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Dies schließt insbesondere die Angabe der E-Mail-Adresse ein. Anwälte sollten beachten, dass dies die Obliegenheit mit sich bringt, den E-Mail-Posteingang regelmäßig zu überprüfen.

- Angaben zur Aufsicht (§ 6 Nr. 3 TDG): Wird der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten und erbracht, die der behördlichen Zulassung bedarf, sind Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde verfügbar zu halten. Bei Rechtsanwälten dürfte diesem Erfordernis durch Erfüllung der Informationspflicht aus § 6 Nr. 5 TDG Genüge geleistet sein.
- Register (§ 6 Nr. 4 TDG): Gegebenenfalls sind das Handelsregister oder Partnerschaftsregister, in das der Anbieter eingetragen ist sowie die entsprechende Registernummer anzugeben.
- Umsatzsteuer (§ 6 Nr. 6 TDG): Auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer ist anzugeben.

Darüber hinaus sind Rechtsanwälte aufgrund des § 6 Nr. 5 n. F. des TDG verpflichtet, ebenfalls leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar die folgenden Informationen vorzuhalten:

- Angabe der Kammer (§ 6 Nr. 5 a TDG): Der Anwalt muss auf seiner Homepage die Kammer angeben, der er angehört.
- Berufsbezeichnung (§ 6 Nr. 5 b TDG): Er muss darüber hinaus die gesetzliche Berufsbezeichnung, also „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“ sowie den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, also „Deutschland“ angeben.
- Berufsrechtliche Regelungen (§ 6 Nr. 5 c TDG): Es sind außerdem die berufsrechtlichen Regelungen zu bezeichnen und Angaben darüber zu machen, wie diese zugänglich sind.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sind berufsrechtliche Regelungen alle

rechtlich verbindlichen Normen, insbesondere Gesetze und Satzungen, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs oder die Führung des Titels und gegebenenfalls die spezifischen Pflichten der Berufsangehörigen regeln. Die Gesetzes- oder Satzungsüberschrift ist anzugeben. Dabei soll es ausreichen, wenn die Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder einer anderen öffentlich zugänglichen Sammlung, auch in elektronischer Form, genannt wird. Auch ein Link auf entsprechende anderweitige Sammlungen im Netz genügt den Anforderungen der Norm.

BRAO, BRAGO, BORA

Laut Gesetzesbegründung ist der Rechtsanwalt verpflichtet, auf folgende Gesetze bzw. Satzungen zu verweisen: die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) und die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Die Fachanwaltsordnung wird in der Gesetzesbegründung nicht genannt. Ein entsprechender Verweis erscheint allerdings jedenfalls dann erforderlich, wenn ein Fachanwaltstitel geführt wird. Sämtliche relevanten Texte werden in Kürze auf der Internetseite der BRAK eingestellt sein.

Es ist allen Kollegen dringend anzuraten, den Inhalt ihrer Homepage mit der neuen Gesetzeslage abzugleichen, denn nach § 12 n. F. TDG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig die vorgenannten Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält. Die Geldbuße kann bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

RAin Dr. Elisabeth Giwer, Berlin